



Mitteilung der Stadt Burgau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Kiesabbau“ der Stadt Burgau Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Weiterführungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2017 die Weiterführung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Kiesabbau“ beschlossen.

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2017 den Entwurf zur Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Kiesabbau“ mit Begründung in der Fassung vom 20.11.2017 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Geltungsbereich der Fortschreibung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Burgau mit allen Stadtteilen (Gemarkungen Burgau, Großanhausen und Limbach).

Die geplanten Konzentrationsflächen 1, 2, 3, 4 und 5 befinden sich im nördlichen Gemarkungsgebiet der Stadt Burgau. Dieses Kiesabbaugebiet grenzt nördlich an das Gemarkungsgebiet der Gemeinde Rettenbach und östlich an das Gemarkungsgebiet der Gemeinde Mindelaltheim an. Diese umfassen im Einzelnen:

Die geplante Konzentrationsfläche 1 wird von Feldwegen umgrenzt und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 4030, 4031, 4032, 4033.

Die geplante Konzentrationsfläche 2 wird von Feldwegen umgrenzt und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 4016 (Teilfläche), 4049, 4050, 4051, 4052, 4053.

Die weiterführend übernommene und bereits teilweise rekultivierte Konzentrationsfläche 3 wird von Feldwegen umgrenzt und umfasst die bereits in Abbau befindliche bzw. genehmigte Fläche auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 4016 (Teilfläche), 4017, 4018.

Die geplante Konzentrationsfläche 4 wird von Feldwegen und der Umgehungsstraße GZ 31 umgrenzt und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 3850, 3850/1, 3851.

Die weiterführend übernommene und bereits teilweise rekultivierte Konzentrationsfläche 5 befindet sich im direkten südlichen Anschluss an die Konzentrationsfläche 4 und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 3847, 3848, 3849.

Die weiterführend übernommene Konzentrationsfläche 6 befindet sich im zentralen, nördlichen Gemarkungsgebiet der Stadt Burgau. Die Entfernung zum südlich gelegenen Ortsrand der Stadt Burgau beträgt ca. 500 m. Das Planungsgebiet wird von Feldwegen umgrenzt und umfasst die bereits in Abbau befindliche bzw. genehmigte Fläche des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Bauschuttbrecher/Kiesabbau Schleifweg-Galgenberg" auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 3693, 3694, 3695, 3696, 3697, 3696/1, 3716, 3717, 3718, 3719, 3720.

Die weiterführend übernommene Konzentrationsfläche 7 befindet sich im südlichen Gemarkungsgebiet der Stadt Burgau, angrenzend an die Gemeinden Wettenhausen und Kammeltal. Das Planungsgebiet wird von Waldwegen und bestehenden Gehölzen umgrenzt und umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 6027/1.

Zusammenfassend werden damit 16,40 ha bereits in Abbau befindliche bzw. genehmigte Flächen und 10,41 ha neu geplante Kiesabbau-Flächen im Rahmen der Fortschreibung des Teilflächennutzungsplanes dargestellt.

3. Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.11.2017 und die nach Einschätzung der Stadt Burgau wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom Mittwoch, 27.12.2017 bis einschließlich Montag, 05.02.2018,

im Rathaus der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, Bauverwaltung, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 07, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.11.2017 und den nach Einschätzung der Stadt Burgau wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: <https://www.burgau.de/Aktuelles/Bauleitplanung>.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

Arten der vorhandenen Informationen	Verfasser	Themen
Umweltbericht	Büro Sieber in der Fassung vom 20.11.2017	Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Landschaftsplan, Natura 2000 Gebiete; Naturschutzgebiete/Biotope; Landschaftsschutzgebiet; Wasserschutzgebiete); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der

		Umweltprüfung (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes) sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nicht-Durchführung der Planung auf die folgenden Schutzgüter: Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden und Geologie; Wasser; Wasserwirtschaft; Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch; Kulturgüter; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung sowie Konzept zur Grünordnung. Beschreibung der Anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung)
Artenschutzrechtliches Fachgutachten	Büro Sieber in der Fassung vom 09.11.2017	Zusammenfassung von avifaunistischen Kartierungsergebnissen und artenschutzrechtliche Bewertung (Wiesenbrüter, Schafstelze und Feldlerche). Konzeption von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.
Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Regionalverband Donau-Ilser, Schreiben vom 05.07.2012	Raumbedeutsamkeit
	Landratsamt Günzburg, Schreiben vom 10.07.2012	Konzentration von Kiesabbau; Natur- und Artenschutz: Wiesenbrüter, Biotopverbund; Wasserrecht: Wiederverfüllung
	Regierung von Schwaben, Schreiben vom 04.07.2012	Abgleich mit dem Regionalplan
	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 30.05.2012	Wiederverfüllung, Grundwasser- und Hochwasserschutz
	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 21.06.2012	Denkmalschutz
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Schreiben vom 22.06.2012	Konzentration von Flächen, mögliche Beeinträchtigung der Landwirtschaft, Flächenverbrauch
	Bayerischer Bauernverband Schreiben vom 25.06.2012	Flächenverbrauch, Beeinträchtigung der Landwirtschaft
Ergebnisvermerk zum Scoping-Termin vom 12.07.2017 im Landratsamt Günzburg	Büro Sieber vom 08.08.2017, ergänzt am 28.08.2017	Ziele der Raumordnung und Raumbedeutsamkeit; Naturschutz: FFH, Artenschutz (Wiesenbrüter); Wasserrecht: Überschwemmungsbereiche, Auffüllung bzw. Nachnutzung von Kiesgruben, Vorbelastung von Böden, Wasserwirtschaft: Wiederverfüllung und Gewässerabstand.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgrund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Burgau, 15.12.2017

STADT BURGAU



Konrad Barm
Erster Bürgermeister